

## Gebührensatzung

### **des Landkreises Alzey-Worms über die Erhebung von Gebühren für die außerschulische Benutzung der Schulgebäude und Schulanlagen (einschließlich der Sportstätten), die in der Trägerschaft des Landkreises Alzey-Worms stehen**

Aufgrund des § 17 der Landkreisordnung (LKO) für Rheinland Pfalz i.d.F. vom 31.01.1994 (GVBl. S. 188) und den §§ 1, 2, 3, 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) in Verbindung mit dem Landesgesetz über die Schulen in Rheinland-Pfalz vom 06.11.1974 (in der jeweils gültigen Fassung) hat der Kreistag in seiner Sitzung am 24. August 2001 folgende Gebührensatzung beschlossen:

#### § 1

##### Entgeltliche Benutzung

1. Für die außerschulische Benutzung der Schulgebäude und Schulanlagen wird eine Benutzungsgebühr erhoben. Durch die Gebühr werden die Auslagen für die Unterhaltung (Heizung, Strom, Wasser, Hausmeister) abgegolten.
2. Für die Benutzung der Sportstätten wird dann eine Gebühr erhoben, wenn für die Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben wird und die Veranstaltung auf eine Gewinnerzielung ausgerichtet ist.

#### § 2

##### Unentgeltliche Benutzung

1. Die außerschulische Benutzung der Sportstätten für den Übungs- und Wettkampfbetrieb ist für Vereine und Gruppen, die ihren Sitz im Landkreis Alzey-Worms haben, grundsätzlich gebührenfrei (vgl. § 15 II SportFG). Voraussetzung für eine kostenfreie Benutzung ist, daß eine eigene gleichwertige Sportanlage nicht vorhanden ist.
2. Bei Veranstaltungen der Weiterbildung im Sinne des Weiterbildungsgesetzes, der Jugendarbeit sowie bei Veranstaltungen, die unmittelbar staatspolitischen oder kreativen Zwecken dienen, wird von einer Gebührenerhebung abgesehen.

§ 3  
Benutzungsgebühr

1. Die Gebühr für die kostenpflichtige Benutzung beträgt für

	Benutzungsgebühr gem. § 1 d.S.		Grundgebühr gem § 2 Abs. 3 d.S.	
	pro Stunde	pro Tag	pro Stunde	pro Tag
einen Klassenraum	7,70 €	51,10 €	5,10 €	20,50 €
einen Fachraum	10,20 €	76,70 €	5,10 €	35,80 €
einen Schulhof	10,20 €	51,10 €	5,10 €	
	20,50 €			
eine Außensportanlage	15,30 €	127,80 €	7,70 €	51,10 €
eine Sporthalle				
ca. 21 x 45 m	20,50 €	163,60 €	10,20 €	76,70 €
ca. 18 x 33 m	17,90 €	143,20 €	7,70 €	66,50 €
eine Gymnastikhalle	15,30 €	127,80 €	7,70 €	61,40 €
einen Sporthallenteil	10,20 €	81,80 €	5,10 €	40,90 €
eine Schwimmhalle	20,50 €	-----	-----	-----
eine Aula	25,60 €	-----	10,20 €	-----

2. Für Vorbereitungen wie z.B. Bestuhlung, Bühnendekoration, Generalprobe, wird für jede Stunde eine Benutzungsgebühr von €5,10 erhoben.
3. Bei zeitgleicher Benutzung von mehreren in einer Schule gelegenen Räume durch den gleichen Benutzungsnehmer mindert sich die Gebühr für den 2. Raum und die weiteren benutzten Räume je um die Hälfte.
4. Als Benutzungszeit gilt die Zeit vom Betreten bis zum Verlassen der Anlage einschließlich der Zeiten für Umkleiden, Waschen, Duschen o.ä..
5. Die Kosten für die Beseitigung außergewöhnlicher Verunreinigungen sowie für zusätzlich erforderlich werdende Markierungen oder Einrichtungen sind von den Benutzern, auch in den Fällen des § 2 dieser Satzung, zu tragen.

§ 4  
Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 01. Januar 1996 außer Kraft.

55232 Alzey, 01. Januar 2002

(Schrader)  
Landrat